

kammerestats ohne vorhergehende kommunikation mit der hofkammer durch neue oder auf erhöhte besoldungen und andere assignationes beschweret würden, so soll die hofkammer dagegen geziemend vorstellung thun und darüber unsere gnädigste resolution erwarten.

[13] Wenn vors dreizehnde einige domänengüter, entweder ganze ämter oder vorwerker oder auch sonst partikularstücke verarrendiret werden sollen, so hat die hofkammer darüber derjenigen kammer, in welcher provinz die zur arrende stehende güter gelegen sind, gutachten und meinung zu erfordern und darauf den arrendekontakt einzurichten, dieselbige ausfertigen und zu vollziehen, darzu sie sich des ihnen anvertrauten siegels zu gebrauchen hat.

[14] Da auch vierzehndens ein oder andern arrendatori oder auch einem unterthan einige remissio widerfahren müßte, dasselbige muß in der hofkammer überleget und expediret werden.

[15] Wie ingleichen, wann wegen der domänen eine permutation mit jemand getroffen oder aber einige stücke angekauft oder die domanialgüter jemandem aus erheblichen ursachen auf gewisse maße konzederet, zum unterpfand versetzt und verschrieben werden sollten, solches muß vor der hofkammer abgethan und alle und jede verordnungen reskripte assignationes dekreta, welche die domänen und deren reventüen angehen, daselbst expediret werden; und wann unser hofkammerpräsident oder derjenige wirkliche geheime rat, dem wir die direktion der hofkammer anvertrauet, etwa abwesend und also die concepta, welche in der hofkammer ausgefertigt, nicht revidieren könnte, so wollen wir gnädigst, daß sodann der vorsitzende von den geheimen kammerräten die konzepte revidieren möge.

[16] Damit nun auch die hofkammer von kondition und beschaffenheit aller und jeder domanialgüter aus jeder provinz vollkommene nachricht haben möge, so wollen wir gnädigst, daß aus jeder provinz ein exemplar von dem dort bis dahero zur norme und richtschnur in denen hebungen gebrauchten lagerbuch oder heberegister zur hofkammer eingesandt werde, wie denn ebenfalls die an- und überschläge der ämter vorwerke und anderer domanialgüter dahin eingeschicket und bei der hofkammerregistratur wahrlich aufgehoben werden sollen. Wann auch die hofkammer einige nachricht wegen der domänen aus dem kurfürstl. archivo, geheimen kanzlei oder sonsten benötigt ist, so soll ihr damit unweigerlich gedienet und was sie darunter verlangt gegen einen schein extradiret und abgefolget werden.

[17] Nachdem auch die notdurft erfordert, daß die geheime hofkammer von denen subjectis, welche bei dem domänen- und kammerwesen gebraucht werden sollen, ihrer kapazität und treue versichert sein möge, so soll es jedesmal, wenn jemand zu bestellen, mit der geheimen hofkammer kommuniziret und ihr gutachten darüber vernommen und dann folglich die bestellung für dieselbige in der hofkammer abgefasset und ausgefertigt und ihre

darin so wenig, als dem generalkriegeskommissariat und jagdkanzlei in dergleichen expeditionen geschehen mag, eingegriffen werden.

[18] Im übrigen haben wir zu unserer geheimen hofkammer das gnädigste vertrauen, daß sie bei allen begebenheiten, da ihnen ein oder anderes, so hierin specialiter nicht exprimiret und dennoch unser kammer und domänenwesen berührt, vorkommen möchte, unser interesse ihrer dexterität nach beobachten werden.

[19] Damit aber dieses kollegium, als welches über alle kurfürstl. domanialgüter und kammern ein wachsames auge haben soll, so viel mehr autorität haben möge, als haben wir den geheimen kammerräten den rang gleich denen geheimen justizräten, nach dem ein jeder angenommen worden, gnädigst verliehen und gegeben. Gestalt wir unsern statthalter und wirklichen geheimen räten hiermit gnädigst befohlen über diese verordnung in allen stücken steif und fest zu halten und nicht zu verstatten, daß unserer geheimen hofkammer in einigerlei wege, unter was prätext es auch sein möge, darin eintrag geschehe.

Urkundlich etc.

#### 40. Instruktion für die Kriegs- und Steuer-Kommissarien. 1712 Mai 6.

Mylius, III. Teil. 1. Abt. Sp. 287 ff.; vgl. den Auszug: Acta Borussiae. Die Behördenorganisation im 18. Jhd. I. Bd. (1894), S. 201/3.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen etc, unser allergnädigster Herr, vor nöthig befunden, dero Krieges- und Steuer-Kommissarien mit behöriger zulänglicher Instruction gebührend versehen zu lassen, als bestehet solche in nachfolgenden Puncten, welche dieselbe wohl und pflichtmäßig in Acht zu nehmen haben, und zwar:

[1] weil die Erfahrung giebt, daß sowohl Seine Königl. Majestät immediate als dero General-Krieges-Kommissariat von denen Einwohnern der Städte mit so gar vielen supplicatis behelliget werden, welche zum Theil entweder von gar keiner Wichtigkeit oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß züfoderst des commissarii loci oder derer Magisträte Berichte und Gutachten darüber erfodert und zu solchem Ende mit Verzögerung der Sachen und zur Beschwerde derer Supplicanten dahin remittiret werden müssen; solchem aber abzuheffen und insonderheit denen Einwohnern die unnöthige Kosten, auch öfters viele vergebliche Reisen und Laufen zu menagiren, so soll ein jeder Commissarius nach Einhalt der bereits vorhin ergangenen Verordnungen schuldig sein, die ihm anvertraute Städte ordinaire des Jahres über zweimal zu bereisen; und wann er darunter keine gewisse Zeit und Termine jedes Orts halten kan, muß er seine Ankanft denen Magisträten vorher in Zeiten, und diese hinwieder solche denen Bürgern und Einwohnern bekant machen, damit jedweder, der bei Sr. Königl. Majestät General-Krieges-Kommissariat in Sachen dahin

gehörig (denn die Processe bleiben in denen ordentlichen judiciis) etwas zu klagen und anzubringen, sich alsdann bei ihm anfinden, dasselbe kürzlich vortragen und anzeigen könne; welche auch Commissarius sofort, weil er in loco, jedesmahl prompte zu hören, zu Ersparung neuer Commission und Kosten die nöthige Information einzuziehen und kraft solcher ihm perpetuirlich obliegenden und hiemit nochmalts aufgetragenen Commission die Sache gütlich beizulegen sich bemühen, in deren Entstehung aber denen Parthen anzudeuten, daß er auf des succumbirenden Theils Unkosten davon seine allerunterthänigste Relation zur Decision abstaten würde; wie denn auch beim General-Commissariat keine Sachen eher angenommen und darauf verordnet werden soll, wann nicht solche vorher commissarius loci untersucht und darüber seinen Bericht eingesandt. So viel dergleichen supplicata deme zuwieder einlaufen, sollen sonder Decret und Expedition an die Commissarien gesandt werden, die nach obigen Inhalt damit zu verfahren, inmassen Commissarius diese Verfassung bei allen Rathhäusern und Städten sofort bekand zu machen und zu introduciren, auch denen Einnehmern und andern Unterbedienten bei der Accise-Stube, daß ihnen solches mit angehe, zu bedeuten hat. Was nun Commissarius in ein oder ander Stadt bei seiner Anwesenheit sowol in dergleichen an ihn kommenden Klagen und Beschwerden als sonst in andern ihm obliegenden Sachen tractiren und verrichten wird, darüber muß er, wie solches gleichfals schon vorhin anbefohlen worden, ein ordentliches Protocollum und nöthige Acta formiren und halten, wie er dann nach jedesmahl zurückgelegter Reise dieselbe oder wenigstens einen Extract davon beim General-Krieges-Commissariat einzuliefern und darauf die nöthige Resolutiones zu gewarten, mithin dadurch zugleich seine Exactitude und verrichtete Incumbenz, auch folglich seine acta & actitata zu justificiren,

[2] Wobei insonderheit nöthig befunden wird, daß Commissarius sich zu seiner beständigen Wohnung mitten im Creise, welchen er zu respiciren, einen bequemen Ort erwähle, damit die Städte wissen, wo sie denselben anzutreffen; wie er denn auch sich ohne des Hofes speciale Permission keine auswärtige Reisen machen oder nachher Hofe kommen muss.

[3] Und wie einem jeden Commissario seine Obliegenheit wegen zu haltenden und einzusendenden protocollis im ersten § mitgegeben worden, also hat er insonderheit anzuzeigen, ob status cassæ bei jeder Stadt untersucht, und wie er solchen befunden, ob derselbe mit dem beim General-Commissariat monatlich eingeschickten Extract in quanto accordire, ob die Einnehmer darnach alle monatlich eingehobene Gelder ad cassam generalem gegen Quittung, welche ihn vorgezeigt werden müssen, zu rechter Zeit und sofort auf des General-Empfängers eingelangte notificationes abgeliefert haben; wobei Commissarius bei jedesmahliger Visitation den Cassen-Bestand und Vorrath mit dem Einnehmer nachzuzehlen, ob solcher baar verhanden, und also denen Einnehmern durchaus nicht ge-

statten, daß sie mit denen Cassengeldern einige Verkehrung oder Handel treiben mögen; nicht minder ist fleißig und genau zu examiniren, ob des receptoris Vermögen an immobilibus oder dessen Caventen noch sufficient sind, daß die Königl. Casse auf dreimonatliche Revenues ihre Sicherheit dabei finde.

[4] Und weil die Accise-Einnehmer nur vor einen zweimonatlichen Accise-Ertrag Caution zu stellen pflegen, so haben Commissarii bei halbjähriger Untersuchung der Cassen in specie genau zu erforschen, ob dieselbe auch alle eingenommene extraordinaria, als Kopf-Steuer Donativ-Gelder oder was extraordinarie per collectam aufgebracht werden müssen, an die General-Casse gegen Quittung richtig eingesandt haben. Dahero nach solchen zweimonatlichen Erträgen, welche vom Monath November und December anzuschlagen und der sechste Theil der Stadt-Einnahme beizufügen ist, die Caution von dem commissario loci zu determiniren und ohne derselben zureichende Prästirung keinen der Einnehmer zu bestellen. Die bisherigen auch, von welchen solches nicht geschehen, sind sofort darzu anzuhalten; allermassen Commissarii bei erst abzulegender Rechnung alle die cautiones der Receptoren in copia ihrem Protocoll beizufügen, damit dieselbe bei der Rechnungs-Abnahme nachgesehen und, wenn dabei in formalibus oder materialibus zur Sicherheit der Cassen etwas zu erinnern, solches erinnert und folglich verbessert werden mögen.

[5] Inzwischen sollen Commissarii acht Wochen nach Einlangung dieser Instruktion, welche sie an Se. Königl. Majestät durch eine allerunterthänigste Relation sofort anzuzeigen haben, eine exacte Liste einsenden, wie viel bei jeder Stadt der Accise-Einnehmer eigentlich an Caution gestellet habe, worin dieselbe bestehet und wie viel die Caventen an immobilibus besitzen.

[6] Wie dann Commissarii auch in specie fleißig dahin zu sehen haben, daß die Kopf-Steuer und andere extraordinaria von denen Einnehmern nicht so nachlässig, als bishero geschehen, sondern in termino præfixo beigetrieben werden; widerigenfalls und da die Einwohner der Städte wegen Brand oder anderer Unglücksfälle mittlerweile und bei langer Nachsehung nicht solvendo werden solten, wollen Se. Königl. Majestät den daraus entstehenden Schaden und Abgang von denen Commissariis und Einnehmern fodern und bezahlen lassen. Hierbei ist auch vornehmlich vom Commissario dahin zu sehen und zu sorgen, daß die receptores die einkommende ordinair und extraordinair Einnahmen wol und sicher verwahren; und gleichwie jeder schuldig dergleichen publique Gelder gleich seinen eigenen und noch besser sorgfältig zu asserviren, damit sie dem Einbruch und Diebstal nicht exponiret werden, also wollen Se. Königl. Majestät inskünftige auch die geringste Verwahrlosung dem dolo gleich achten und den Verlust vom Einnehmer und Commissario fodern.

[7] Nicht weniger hat er die Reste von denen Anlagen, als Handwerker, Vieh-, Aecker- und Garten-Steuer etc, so ein und

ander Receptor bei Untersuchung der Casse mit angeben möchte, jedes halbe Jahr wol zu examiniren, die Restanten darüber selbst zu vernehmen und, welchergestalt solches geschehen, darüber jedesmahl ein Protocol zu halten; ausserdem und wann solches nicht geschehen, wollen Se. Königl. Majestät die Erstattung der Reste, welche durch solche Negligenz inexigibel worden oder bei genauer Untersuchung unrichtig hernach befunden werden; die Erstattung vom Commissario fodern; daher derselbe dahin zu sehen und den Einnnehmer dazu nachdrücklich anzuhalten, daß er solche Reste allemahl fleißig beitreiben und ausser der höchsten Unmöglichkeit keine anwachsen lasse. Wenn aber von den Einnnehmern Reste angegeben werden möchten, die die Consumtions-Accise concerniren, solche hat Commissarius nicht anzunehmen noch statt Bestandes passiren zu lassen, immassen es allerdings periculo des Einnnehmers geschiehet, wann er vor consumtabilia denen Accisanten ohne genügsahme Pfände Accise-Zettel ertheilet.

[8] Die strafbahren Casus hat Commissarius zu untersuchen und abzuthun, auch wie solches geschehen und was an Strafe dictiret, zugleich in seinem Protocol kürzlich zu notiren und es dahin zu richten, daß receptores die Strafregister quartaliter accurat mit dem Gelde einsenden, damit beides gehörigen Orts richtig eingeliefert werden könne.

[9] Lieget Commissario ob zu untersuchen, wie sich receptores und insonderheit die visitatores und Thorschreibere in ihrem Amte verhalten und, ob sie solches treulich und mit Fleiß auch nach Anleitung der General-Steuer- und andern desfalls ergangenen Verordnungen und Instructionen verrichten, und ob auch receptores ihre manualia ratione Brauen und Backens quartaliter mit denen Registern der Metz- und Ziese-Einnnehmer behörig collationiret; dabei auch Commissarius nicht unterlassen muß Proben anzustellen, wie weit die Manualien mit der Accisanten Bücher und Accise-Zetteln correspondiren.

[10] Ob gestempelt Papier vorhanden, und wer es debitiret, item ob bei denen Rahthäusern und Gerichten darunter ein Unterschleif geschehen, muß Commissarius fleißig untersuchen.

[11] Von der Fleisch-, Bier- und Brot-Taxe hat sich Commissarius gnugsam zu informiren; und wenn es von der Zeit und Commissarius eben gegenwärtig, muß er solche selbst mit denen Magisträten machen und ändern helfen.

[12] Die Anlage der Handwerker, wo solche introduciret, soll wenigstens alle Jahr einmahl vom Commissario selbst untersucht und mit seiner Unterschrift bezeuget werden, daß solches geschehen sei; nicht weniger soll solches bei der Schulcollegen Speise- und gedoppelte Metz-Korn-Gelder observiret werden, wie denn auch Commissarius die Vieh- und Aussaat-Steuer-Register und was dem anhängig wol zu examiniren und folglich zu revidiren hat.

[13] So muß auch die Anlage der Gärten, weil derer ohne

dem nach gerade mehr angeleget werden, wohl nachgesehen und notiret werden.

[14] Wegen der Neuanbauenden erfodert es des Commissarii Pflicht Untersuchung zu thun, wie ein und ander in seinem Bau avanciret, und ob auch mehr genossen werde, als der Bau gegenwärtig koste; und soferne solches sich finden sollte, ist die Freiheit so lange zu suspendiren oder wegen Continuation des Baues Versicherung zu fodern. Wenn auch einige Häuser so weit fertig, daß sie können taxiret werden, müssen solche nebst denen dazu verordneten Personen in Taxe gebracht, und ein Exemplar davon unter des Commissarii und derer, so dabei gewesen, ihrer Unterschrift eingesendet werden. Und da Se. Königl. Majestät ohnlängst von denen Commissariis eine eigentliche Liste der bishero angebaueten Häuser und noch verhandenen wüsten Stellen gefodert haben, nach welcher Einsendung sie ein neues Reglement, was denen Neuanbauenden zu gute kommen soll, publiciren lassen werden, so würden sich Commissarii alsdann darnach zu achten haben.

[15] Dabei denn Commissarius mit zu sorgen hat, daß die in denen Städten etwa noch befindliche wüste Stellen denen vorhin schon ergangenen Verordnungen gemäß mit dem fordersamsten gebaut werden mögen; hätten aber ein und ander dergleichen wüste Stellen bereits ein oder mehr Jahre lang unterm Fuß gehabt und solche nicht wirklich bebauet, so ist ihnen noch pro ultimo ein Terminus von 3 Monaten bei Verlust des Eigenthums dazu einzuräumen; würden sie aber in solcher Zeit ohne sonderbare erhebliche Ursachen und Behinderungen, welche jedoch in continenti bescheiniget werden müssen, den Bau nicht antreten, so sind alsdenn sothane wüste Stellen denenjenigen, die solche alsofort bebauen wollen und desfalls Caution praestiren, mit ihren Perinentien anzuweisen.

[16] Die Bau- und Grenz-Streitigkeiten in denen Städten hat Commissarius mit dem Magistrat jedes Orts zu untersuchen und in der Kürze so viel es möglich abzuthun, dabei es verbleiben soll; oder im Fall ein und das andere Theil dabei nicht zu acquiesciren vermeinete, wollen Se. Königl. Majestät Dero ergangenen Verordnungen gemäß dergleichen Sachen, in Dero General-Krieges-Commissariat, wo sich ein oder das andere Theil zu melden, gebührend entscheiden lassen.

[17] Haben Commissarii und Magisträte dahin zu sehen, daß die Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer gänzlich aus den Städten abgeschaffet und insonderheit keine Scheunen darin mehr geduldet werden; sondern wie dieselbe in denen Städten zu Stallung und andern Behuef adaptiret werden können, also müssen sie auch gleich denen Wohnhäusern mit Ziegeln gedecket und dagegen denen Leuten andere Plätze vor denen Thoren angewiesen werden, worauf sie Scheunen setzen können. Solten sich aber die Einwohner dabei säumig oder gar widersetzlich erweisen, so sind solche Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer indistincte und ohne Ansehen der Person

nach vorhergegangener nochmaligen Verwarnung auf des Eigners Kosten durch die Soldatesque, welche vom Commissario und Magistrat darum zu requiriren, herunterzuwerfen; sollte sich aber bei einer oder der andern Stadt solches wieder Vermuthen unmöglich practiciren lassen, so hat Commissarius deshalb pflichtmäßig zu berichten und die Ursachen anzuzeigen.

[18] Ist nöthig, sich zu erkündigen, ob neue Schlächter und Müller, auch Feld-Visitatores angekommen und solche zu vereiden.

[19] Will Commissario obliegen, sich nach das Land-Brauen und Brandwein-Brennen fleißig zu erkündigen; und wenn er Nachricht erlangen sollte, daß ein und ander dergleichen zum Schank exercirte und dazu nicht befugt wäre, nach seinem Vermögen zu suchen, daß solches abgestellt werde, oder anhero zu fernerer Verordnung davon seinen pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

[20] Hat Commissarius dahin zu sehen, daß denen Tuchmacher-Gewerken die Schauordnung jährlich einmahl vorgelesen und darüber mit Nachdruck gehalten, auch auf alle Tücher das gewöhnliche Blei geschlagen werde.

[21] Muß sich Commissarius nach denen Kruglagen erkündigen, ob selbige seither einigen Jahren gesteigert worden und wie hoch, auch von wem es geschehen, und solches nach Möglichkeit zu remediren suchen, wiedrigenfalls da ers nicht zum Stande bringen kan, an das General-Commissariat davon berichten, allermassen solches der Braunahrung in Städten grossen Schaden thut, und bei der Steigerung die Brauer nicht wieder auf ihre Kosten kommen können.

[22] So hat er auch fleißig nachzufragen, ob die Malz-Säcke über den Rahm gezogen und richtig sein, und dann und wann selbst Proben davon zu machen, auch in denen Mühlen in seiner Gegenwart die Malzküfen messen und überschlagen zu lassen.

[23] Item ob überall in denen Städten richtiges Maaß Ellen und Gewicht verhanden, auch ob sich sonst bei dem Policei- und Rahthaus-Wesen einige Unordnungen ereignen.

[24] Die Accise-Einnehmer sollen ihre monatliche manualia den letzten des Monats schliessen und den ersten und zweiten des folgenden Monats die Extracte daraus verfertigen und längstens den 6. bei Strafe zweier Thaler vor die Invaliden ans General-Commissariat absenden, damit sie den 10. oder zum längsten den 12. daselbst sein können, worauf Commissarii fest zu halten haben.

[25] Ultimo martii sollen Commissarii jedesmahl eine General-Tabelle des ganzen Ertrags vom letzt abgewichenen Jahre über alle unterhabenden Städte verfertigen und zwar nach denen in monatlichen Accise-Extracten befindlichen capitibus, dabei sie in drei Columnen mitanzuzeigen haben, wie viel solche capita in denen drei vorhergehenden Jahren getragen; und wann in dem letzten Jahre bei einigen capitibus mehr oder weniger aufgekomen als in denen vorhergehenden drei Jahren, so müssen sie der Tabelle eine ausführliche Information beilegen, woraus zu sehen ist, an

welchen speciebus die Veränderung sich eigentlich gefunden, wodurch selbe veruhrsachet worden und was sie vermeinen, wie dem Abfall an einem und dem andern capite bei der Accise zu remediren sei.

[26] Wenn Commissarius die geführte Accise-Rechnungen abnehmen will, müssen züfoderst alle ausgegebene gedruckte Zettel und ein gut Theil der Accisanten-Bücher mit denen Manualien collationiret, die dabei gefundene Defecte protocolliret und in Einnahme gebracht, nachmals auch gemeldete manualia von dem Commissario selbst revidiret und examiniret werden, ob die Accise nach den Sätzen in denen gedruckten Accise-Extracten auch gefodert und berechnet; und wenn dieses geschehen, seind solche durch und durch zu calculiren und sodann vom Commissario nach dem beim General-Commissariat gefertigten Modell zu attestiren, worauf in Beisein Magistratus und zwei Verordneten der Bürgerschaft die Einnahme examiniret und die Ausgabe mit richtigen Quitungen vom Receptore beleet und also der Schluß davon gemachet, die ganze Rechnung aber vom Commissario und dem Magistrat, auch Verordneten, ob sie sich untadelhaft und richtig befunden habe, unterschrieben werden muß.

[27] Wegen der jungen Bürger und neugewordenen Meister hat Commissarius sich zu erkündigen, was von ihnen gefodert und gezahlet worden, und wenn ein und ander über Gebühr und wider Verordnung übersetzt, solches zu remediren oder davon zu berichten.

[28] Auch ist nöthig, nebst denen Magisträten bestmöglichst zu befodern, daß die visitationes der Feuerstellen zu gehöriger Zeit und mit erfordernden Fleisse und Nachdruck geschehen, damit das, was gefährlich, in Zeiten geändert, und auch eine grosse Feuersprütze nebst einem guten Vorrath an andern Feuerinstrumenten sowol bei denen Rahthäusern als Einwohnern verhanden sein, die Brunnen auch allesamt in gutem Stande gehalten werden mögen.

[29] Wenn Einquartierung in denen Städten ist, hat er dieselbe und die Servies-Anlagen nebst dem Magistrat und Verordneten der Bürgerschaft zu reguliren und zu machen; wenn er aber nicht sofort gegenwärtig sein könnte, selbige doch nachmals und bei seiner Bereisung der Städte die gemachte Eintheilung und Anlage zu revidiren und, fals darin was ungleiches angemerket werden sollte, solches zu redressiren und zu ändern, besonders aber zu verhüten, daß zur Beschwerde der Bürgerschaft sich keiner, der es nicht befugt, davon eximire; auch dahin zu sehen, daß das zu Behuef der Corps de Garden benötigte Holz und Licht unter denen Servies-Anlagen mitangeschlagen oder aus denen rahthäuslichen Einkünften bezahlet werden, damit solches der Königlichen Cassen nicht zur Last falle.

[30] Nicht weniger muß er bei denen Werbungen und Anschaffung der Recruten seinen Pflichten nach mit dahin sehen und bedacht sein, damit denen desfalls ertheilten Königlichen Verord-

nungen allergehorsamst nachgelebet und das Königliche Interesse dabei bestmöglichst befodert, die grossen und excessiven Depensen aber verhütet werden.

[31] Vor die in denen Städten formirte Bürger-Compagnien hat er gehörige Sorge mit zu haben, und daß solche nicht allein nach Möglichkeit im guten Stande und in denen Exercitien erhalten, sondern auch dem desfalls publicirten Reglement allergehorsamst nachgelebet, über die jährliche Præmia auch jedesmahl unter des Magistrats Subscription und Stadt-Secret mitattestiret werden, anderer gestalt solche Ausgaben in Rechnung nicht passiren sollen, wie denn auch die vor die enrollirte bei jedem Scheibenschüssen geordnete 8 Gr. vor mehr Personen nicht ausgezahlt werden sollen, als welche wirklich laut Attests mitgeschossen haben.

[32] Ohne special Königliche Ordre oder gegen den jährlichen Etat muß bei keiner Casse etwas ausgegeben, noch vom Commissario in Rechnung dem Einnehmer anderer Gestalt passiret werden. Wann auch mittelst Königlicher Ordre jemanden einiger Vorschuß gezahlt würde, muß es dennoch sonder zulängliche Caution nicht geschehen, auch jedes Jahr, so lange der Vorschuß aussteht, in Rechnung unter ein absonderlich Capitel fortgetragen werden; welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derselbe thut es auf seinen eigenen Hazard, und wird ihm in Rechnung nicht passiret.

[33] Letzlich und insgemein muß Commissarius loci über obige special Punkte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der Steuer-Cassen und Städte Bestes und Aufnehmen befodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kan, auch ihme sonst vermöge derer bereits publicirten, auch noch erfolgenden Königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen sampt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten obliegt. Allermassen und gleichwie ohnedem sein Haab, Ehr und Guht von Zeit der conferirten Function und ihme anvertrauten Administration schon dafür haftet, also soll Commissarius innerhalb zwei Monathen a dato dem General-Commissariat glaubhaft dociren und erweisen, daß er in Seiner Königlichen Majestät Landen wenigstens auf 2000 Thaler hoch mit unverschuldeten Immobiliibus wirklich angesessen, und dieselbe mittelst Ausstellung bündiger Versicherung specialiter verschreiben; oder er soll binnen solcher Frist auf 2000 Thaler durch anständige Bürgen sichere obligationes oder andere zureichende pignora zureichend caviren; wann er keines von diesen nicht præstiren kan, wird oder will, muß er gewärtigen, daß er seiner Dienste erlassen und dagegen ein ander, der dieses zu thun vermag, dazu bestellet und angenommen werde; gestalt er auch bei Verlust solcher Caution schuldig, alle Jahr nach der vorgeschriebenen und bisher introducirten Methode seine Rechnung in dem zu präfigirenden termino ohnfehlbar abzulegen, wenn er nicht bei vorfallenden ohnvermeidlichen ehehaften oder andern Behinderungen darüber speciale Dilation gesucht und erhalten.

Uhrkündlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Oranienburg den 6. Mai anno 1712.

Friderich.

J. M. F. v. Blaspihl.

#### 41. Errichtung des Generalfinanzdirektoriums. 1713 März 27.

(Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- u. militairische Beiträge Th. 3. Bd. 1 (1784) S. 123–126; vgl. den Auszug: Acta Bo-russica. Die Behördenorganisation im 18. Jhd. Bd. I (1894) S. 363 ff.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen etc unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, die vorhin separatim geführte Administration der Civil-Revenden in ein Collegium und zwar unter dem Nahmen dero General-Finanz-Directorii zusammen zu ziehen und von demselben alle zum Civil-Estat gehörige Revenden respiciren zu laßen, auch dannenhero nöthig ist fest zu setzen und zu determiniren, wie solches eigentlich geschehen solle; als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät zu solchem Ende nachfolgendes Reglement ergehen laßen:

[1] Es bleiben zwar alle Geheime Cammer-Räthe, so sich bishero in der Hof-Cammer befunden, bei dem nunmehrigen General-Finanz-Directorio und ihren Verrichtungen. Weiln aber der wirklich Geheime Estats- und Krieges-Rath Ehrenreich Bogislav von Creutzen laut seiner Bestallung im Collegio, so oft es seine anderweite Verrichtungen leiden, erscheint und seine Session nebst dem itzigen Präsidenten hat, auch dannenhero dessen bei der Hof-Cammer bisheriges speciales Departement einem andern tüchtigen Subjecto beigeleget werden muß, so haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät auf allerunterthänigste Recommendation des ganzen Collegii dero Geheimen Rath Benedict Cramern solches conferiret, jedoch dergestalt, daß derselbe nichts destoweniger seine bisherige Expeditiones beibehalten und wenigstens so lange damit continuiren solle, bis ein anderer habiler Hof-Cammer-Secretarius von dem Collegio vorgeschlagen und in der Expedition läufig sein wird; und soll er bei dem itzigen Tractament so lange continuiren, bis er einen tüchtigen Secretarium angezogen.

[2] Wegen der Holz- und Forst-Sachen hat der Ober-Jägermeister, wegen der Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen der Geheime Krieges-Rath Johann Andreas von Kraut, als welchem davon eine sehr exacte Connoissance beiwohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geheime Rath Grabe sich zu diesem Collegio einzufinden und allda ihren Platz zu nehmen; imgleichen behalten die Geheime Cammer-